OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606579/4/SB

Datum:
Linz, 8. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.01.2024, GZ: BHLL/923100068211/23, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30.01.2024, GZ: BHLL/923100068211/23, der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG am 09.07.2023 um 01.20 Uhr in C__, D-Strasse, Fahrtrichtung E__ mit dem PKW Kennzeichen aaa mit einer Geldstrafe iHv 365 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 12 Stunden, gemäß § 134 Abs 1 KFG bestraft. Es sei festgestellt worden, dass die Bremsleuchten während der Fahrt dauerhaft geleuchtet hätten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 26.02.2024.

I.3. Mit Schreiben vom 08.03.2024 wurde diese Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

I.4. Mit Schreiben vom 08.05.2024 wurde dem Bf die Verspätung seines Einspruchs vorgehalten, wozu der Bf mit Schreiben vom 21.05.2024 Stellung nahm.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das Parteiengehör und die Stellungnahme des Bf vom 21.05.2024.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 und 4 VwGVG trotz des Antrags des rechtsfreundlich vertretenen Bf abgesehen werden, da lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind und bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde die Strafverfügung vom 14.07.2023, GZ: BHLL/923100068211/23, betreffend Übertretung des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG am 09.07.2023, 01.20 Uhr, im Wege der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis übermittelt. Die Strafverfügung wurde ab 14.07.2023 zur Abholung bereitgehalten, an diesem Tag erfolgte auch die erste Verständigung über die Bereithaltung zur Abholung [Stellungnahme, ON3

verwaltungsgerichtlicher Akt], die zweite Verständigung erfolgte am 16.07.2023. Das Ende der Abholfrist wurde mit 28.07.2023 angegeben [Strafverfügung, Zustellnachweis; Behördenakt].

II.2.2. Über telefonisches Ersuchen des Bf wurde ihm die Strafverfügung am 20.07.2023 per Mail übermittelt; der Bf bestätigte den Erhalt dieses Mails am 20.07.2023 [E-Mail; Behördenakt].

II.2.3. Am 03.08.2023 langte der Einspruch des Bf (nunmehr rechtsfreundlich vertreten) bei der bB ein [Vollmachtsbekanntgabe, Einspruch; Behördenakt].

II.2.4. Der Bf war zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung für die elektronische Zustellung angemeldet [Behördenakt; Ausführungen des Bf]. Der Bf schrieb am 18.07.2023 an das BRZ, da ihm ein Abruf des Briefes nicht möglich sei; dabei führte er das gegenständliche Geschäftszeichen der bB an (BHLL/923100068211/23) [Stellungnahme, ON3 vwgAkt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Stellungnahme des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs 3 par.cit. zu vollstrecken.

Gemäß § 35 Abs 5 Zustellgesetz (ZustG), BGBl 200/1982 idF BGBl I 205/2022, gilt ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.
Gemäß § 35 Abs 6 ZustG gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

„Wie bei der Abholung eines nach § 17 hinterlegten Dokuments wird bei der elektronischen Abholung nur der Zugriff auf das Dokument zur Abholung (entspricht der Entgegennahme des verschlossenen Kuverts) protokolliert, nicht jedoch, ob und wann sich der Empfänger

Kenntnis über den Inhalt verschafft oder verschaffen kann […]. Im Unterschied zur Abholung eines nach § 17 hinterlegten Dokuments birgt der elektronische Abholvorgang jedoch ungleich mehr Risiko für den Empfänger, sein Dokument nicht oder nicht vollständig auf sein Datenendgerät laden zu können. Diesem Risiko hat der Empfänger durch die Bekanntgabe der elektronischen Zustelladresse zugestimmt […]. Es trifft also den Angemeldeten eine dauernde Obliegenheit zu kontrollieren, ob bei seiner elektronischen Adresse(n) Verständigungen iSd ZustG eingegangen sind, wenn er nachteilige Rechtsfolgen vermeiden will […]. Kommt es jedoch durch nachweislich technische Probleme bei der Abholung des Dokuments zu einem unvollständigen oder fehlerhaften Empfang in der Sphäre des Empfängers, und versäumt dieser deshalb eine Verhandlung oder eine sonstige Prozesshandlung kommt bei Vorliegen sämtlicher weiterer Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG in Betracht […].“ (*Sander* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely* (Hrsg), Österreichisches Zustellrecht[3] [2023] zu § 35 ZustG Rz 17 mwN; sh auch VwGH 28.02.2022, Ra 2022/12/0014)

III.2. Der Bf war in Kenntnis darüber, dass ihm ein Dokument im Wege des elektronischen Zustelldienstes zugestellt wurde; die Verständigung wurde am 14.07.2023 an ihn versendet. Gemäß § 35 Abs 6 ZustG wurde ihm die Strafverfügung somit am 17.07.2024 (nächster Werktag) rechtswirksam zugestellt, womit die Einspruchsfrist zu laufen begann. Die Einspruchsfrist endete demnach am 31.07.2023, der am 03.08.2023 erhobene Einspruch ist verspätet.

III.3. Daran ändert auch die neuerliche Zustellung der Strafverfügung per E-Mail am 20.07.2023 nichts. Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments gemäß § 6 ZustG keine Rechtswirkungen aus.

III.4. Im Ergebnis war daher der Einspruch verspätet.

Auf die näheren Umstände der Verspätung insbesondere der angegebenen technischen Probleme war nicht mehr weiter einzugehen, diese wären in einem Verfahren über einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand relevant. Ein solcher wurde jedoch nicht gestellt und wäre angesichts der zweiwöchigen Frist nunmehr wohl auch verspätet.

III.5. Ist etwa eine Strafverfügung mangels Einspruchs in Rechtskraft erwachsen, so steht der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in derselben Verwaltungsstrafsache und der Erlassung eines Straferkenntnisses in dieser als Folge der Rechtskraft das Wiederholungsverbot entgegen, welches bis zur Rechtskraft des Straferkenntnisses in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen ist. Erlässt die Behörde dessen ungeachtet in derselben Verwaltungsstrafsache erneut einen Bescheid, so ist dieser mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. (VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175 mwN).
Die Strafverfügung erwuchs durch den verspätet eingebrachten Einspruch in Rechtskraft und stand somit einer neuerlichen Entscheidung mittels

Straferkenntnis das Hindernis des Wiederholungsverbots entgegen. Die bB war zur neuerlichen Erledigung unzuständig.

Im Ergebnis war daher aufgrund der bereits eingetretenen Rechtskraft der Strafverfügung das angefochtene Straferkenntnis aus Anlass der Beschwerde zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage vorliegt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da sich das Gericht auf einen klaren Gesetzeswortlaut sowie auf vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger